Baugestaltung (gemäß §103 BauO NW)

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S.373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S.433) sowie gem. § 9 BBauG

WR-Gebiet A

Eingeschossige Wohneigenheime (Bungalows) 25-30° Dachneigung Traufenhöhe bis 3.35 m über Straßenkrone

WR-Gebiet B

Eingeschossige Wohneigenheime mit 40-45° Dachneigung Im Dachraum sind Aufenthaltsräume bis zu 2/3 der Grundfläche zulässig, wenn sie die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben Traufenhöhe bis 3.35 m über Straßenkrone

WR-Gebiete A,B

Die Außenwände sind zu verblenden.
Vorgärten sind bis zur vorderen Baugrenze mit niedrigen Kantensteinen einzufriedigen. Sonstige Einfriedigungen durch Spiegelzäune einheitlich 0,90 m hoch
Firstrichtung ⟷

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Baugebiete (A) u. (D)

Zweigeschossige Wohneigenheime (Reihenhäuser)
30° Dachneigung (+ - 3° Toleranz)
Drempel bis zu 0,30 m
Sockelhöhe (O.K. Fußboden - Erdgeschoß) bis 0,60 m über Straßenkrone

Baugebiet (B)

Eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser
30° Dachneigung (+ - 3° Toleranz)
Traufenhöhe bis 3,25 m über Straßenkrone

Baugebiet (C)

Eingeschossige Wohneigenheime mit 40 - 45° Dachneigung. Traufenhöhe bis 3,35 m über Straßenkrone.

Baugebiete (A) (B) (C) (D)

Außenwände der Reihenhäuser und der freistehenden Einfamilienhäuser sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Fläche mit dunkelroten Ziegeln zu verblenden.

Mülltonnen sind in freistehenden festen Geschränken oder im Gebäude unterzubringen.

Als feste Abgrenzung (bauliche Anlage) der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nur eine solche durch 10 cm hohe Kantensteine auf der Grenzlinie gestattet.

Baugebiet (A1)

Eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit 27° Dachneigung (± 3° Toleranz). Traufenhöhe bis 3,35 m über Straßenkrone.

Baugebiet (B1)

Eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit 48° Dachneigung (± 3° Toleranz). Traufenhöhe bis 3,35 m über Straßenkrone.

Baugebiete (A1) (B1)

Die Außenwände der Häuser sind auf mind 2/3 Anteil der geschlossenen Fläche mit dunkelroten Ziegeln zu verblenden.

Mülltonnen sind in freistehenden festen Geschränken oder im Gebäude unterzubringen.

Als feste Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur 10 cm hohe Kantensteine zulässig.

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 362 am 26.05.1971 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

L.S. Münster, den 21.06. 1974

Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 17.06. bis 17.07.1974 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Münster, den 29.07. 1974
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 10.06.93 als Satzung beschlossen worden.

L.S. Münster, den 28.07.93 19

Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

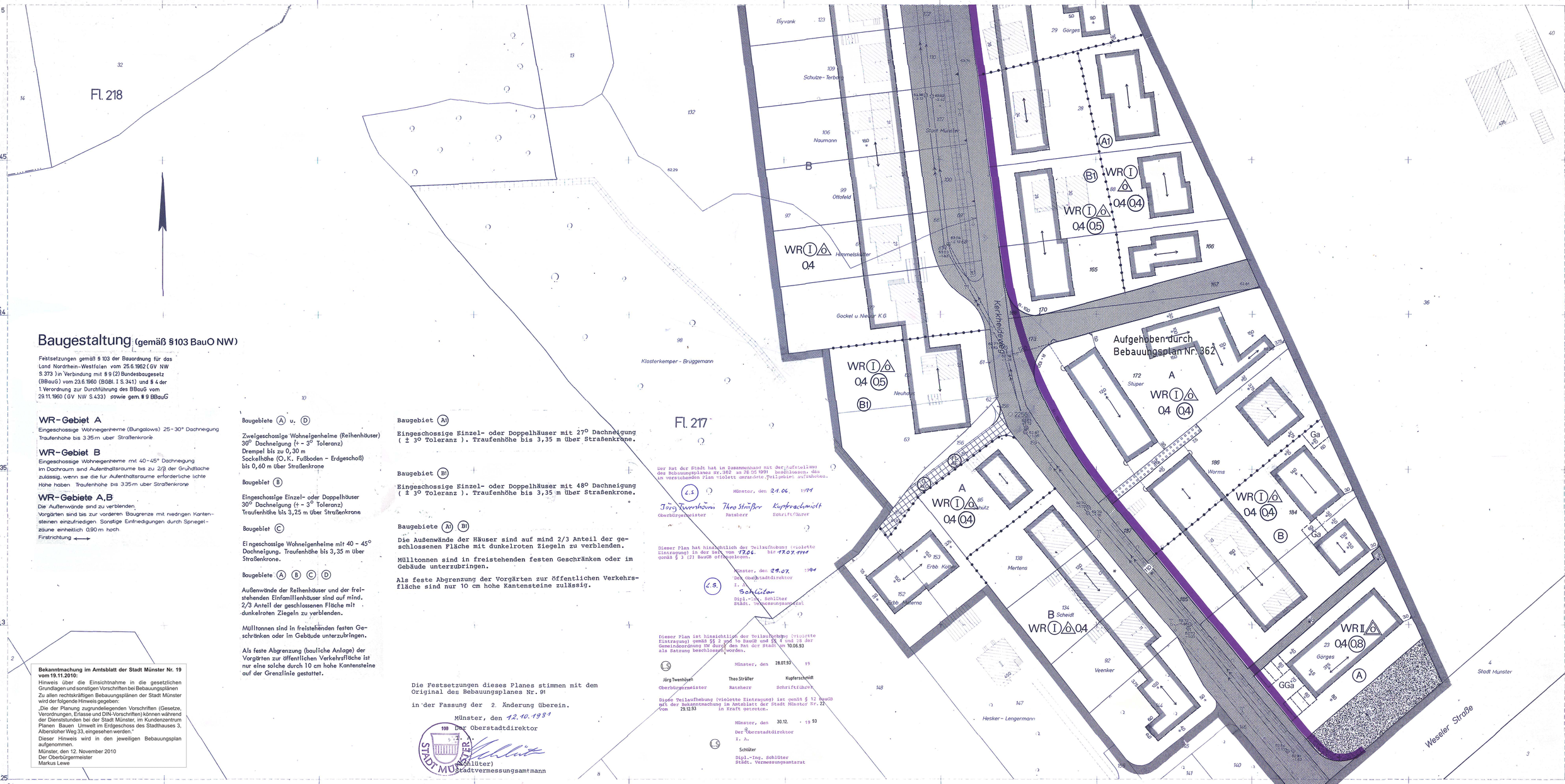
Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 29.12.93 in Kraft getreten.

Münster, den 30.12. 19 93
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 91 in der Fassung der 2. Änderung überein.

Münster, den 12.10.1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 362



Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 217, 218
Maßstab: 1:500

0356 g	0356 h	
0356 e	0356 f	
0356 c	0356 d	0356c
0356 a	0356 b	

Bebauungsplan Nr. 91

3 Blätter — Blatt 2

Kerkheideweg - Ossenkampstiege

In der Fassung der 2. Änderung vom 15.06.1979

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 62.25 Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BzBl. d Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15.8.1964 - ZC2 - 7.18) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster eingewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs 4 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1 (2) 17-21 BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
Gewerbegebiet, Industriegebiet
Wochenendhausgebiet, Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II als Höchstgrenze festgesetzt
(I) als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
04 Grundflächenzahl
05 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs 1 Nr 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
A nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs 1 Nr 5 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs 1 Nr 18 BBauG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr 1
- Private Wegeflächen Nr 11
- Öffentliche Parkflächen Nr 3
- Stellplatz Nr 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr 12
- Ga Garage Nr 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr 8
- Grüngestaltung gemäß § 161 BauGNW

Ⓐ Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
⟷ Firstrichtung

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 11. Mai 1966
L.S. Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 13. Mai 1966
L.S. Dr. Dübbers (Dr. Dübbers) Stadtbaurat — Brinkmann (Dipl.-Ing. Brinkmann)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 18. Juli 1966 aufgestellt worden.
Münster, den 19. Juli 1966
L.S. Hufnagel (~~Ober~~Bürgermeister) — Dr. Berg (Ratsherr) — Dierig (Schriftführer)

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 15. August bis 15. September 1966 öffentlich gelegen.
Münster, den 19. September 1966
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Jacobs
(Jacobs) Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 25. September 1967 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 11. Oktober 1967
L.S. Dr. Beckel (Oberbürgermeister) — Hufnagel (~~Ratsherr~~ Bürgermeister) — Dierig (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 10. Januar 1969 (AZ.: 34.3.a.5201) genehmigt worden.
Münster, den 10. Januar 1969
Der Regierungspräsident
i.A.
L.S. Güldenpfennig

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2 vom 23.1.1969 bekanntgemacht worden.
Münster, den 24. Januar 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Große Bockhorn
~~Tibcobr~~ Stadtvermessungs~~dir~~amtmann



Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 91 in der Fassung der 2. Änderung überein.

Münster, den 12.10.1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 362 am 28.05.1991 beschlossen, das ' im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 21.06 1994
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 17.06 bis 17.07.1994 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.

Münster, den 29.08 1994
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtarat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 30.06.93 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 28.07.93 19
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 29.12.93 in Kraft getreten.

Münster, den 30.12. 1993
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtarat

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 217, 218
Maßstab: 1: 500

0356 g	0356 h
0356 e	0356 f
0356 c	0356 d
0356 a	0356 b

0356 e

Bebauungsplan Nr. 91

Kerkheideweg – Ossenkampstiege

3 Blätter Blatt 3

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 62.25 Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 9.7.1964 (Rdfrl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katenwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gemäß §§ 1-21 u. 23 BauNVO

WR
- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- als Höchstgrenze festgesetzt
- (I) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise

gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO

- offene Bauweise
- A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- A nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 1
- Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Ga Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 165 BauONW

- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- Spielplatz
- L Landschaftsschutzgebiet
- Firstrichtung

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 285)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

In der Fassung der 2. Änderung vom 15.06.1979

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 11. Mai 1966
L.S. Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich)

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 13. Mai 1966
L.S. Dübbers (Dr. Dübbers, Stadtbaurat) — Brinkmann (Dipl.-Ing. Brinkmann)

Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 18. Juli 1966 aufgestellt worden.
Münster, den 19. Juli 1966
L.S. Hufnagel, Bürgermeister — Dr. Berg, Ratsherr — Dierig, Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 15. August bis 15. September 1966 offengelegen.
Münster, den 19. September 1966
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Jakobs (Jacobs), Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 25. September 1967 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 11. Oktober 1967
L.S. Dr. Beckel, Oberbürgermeister — Hufnagel, Bürgermeister — Dierig, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 10. Januar 1969 (AZ.: 34.3.a.5201) genehmigt worden.
Münster, den 10. Januar 1969
Der Regierungspräsident
i.A.
L.S. Güldenpfennig

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2 vom 23.1.1969 bekanntgemacht worden.
Münster, den 24. Januar 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Große Bockhorn, Stadtvermessungsoberamtmann